

Nr. 20 2011

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau<sup>1)</sup>

Wohnort<sup>1)</sup>

geboren am

in

Firma<sup>1)</sup>

BLS Budde GmbH

Sitz<sup>1)</sup>

Mermbacher Straße 24, 42477 Radevormwald

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup>

Herr Karl-Heinz Budde

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup>

geboren am

14.06.1955

in

Wuppertal-Elberfeld

wohnhaft in

Mermbacher Str. 24, 42477 Radevormwald

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur <sup>\*</sup> vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)

die Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen.

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

- 1. Der Umgang wird beschränkt auf das Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Beschäftigten, die explosionsgefährliche Stoffe verbinden, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und Zeitpunkt der Belehrungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen zu unterzeichnen sind.
2. Eine Änderung des Betriebssitzes, der Vertretungsberechtigung sowie des Wohnsitzes der vertretungsberechtigten Person ist mir unverzüglich anzuzeigen.



Köln

05.10.2011

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag

Datum  
(Hilger)

Dienststelle

Unterschrift

#### Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.